

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt, 10820 Berlin

Piratenpartei LV Berlin Bezirk Tempelhof-Schöneberg
Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
TiefGrünV25(V) Wahl 7/2013
Bearbeiterin/Bearbeiter
Fr. Maerz
Dienstgebäude: Rathaus Tempelhof,
Tempelhofer Damm 165
Zimmer 346
Postanschrift: John-F.-Kennedy-Pl., 10820 Berlin
☎ (Durchwahl) 90277-6623
Vermittlung (030) 90277-0
Intern (9277)
Telefax (030) 90277 - 2601
✉: Maerz@ba-ts.berlin.de
(E-Mail-Adresse gilt nicht für Dokumente mit e-
lektronischer Signatur)
Datum 2.8.2013

Sondernutzungserlaubnis

**Die Erlaubnis ist bei
Kontrollen vorzulegen**

Art der Sondernutzung:	Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 mit Plakaten der Größe DIN A 1 und DIN A 0
Am/Im Zeitraum vom:	Sonntag, 04.08.2013 (0.00 Uhr) bis Sonntag, 29.09.2013 (24.00 Uhr)
Ort der Sondernutzung:	Berlin Tempelhof-Schöneberg
Ausmaß der Sondernutzung:	1000 Stück - nur nach Maßgabe freien Platzes!
Gebühren:	Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei!

Jede Änderung ist anzumelden !

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 11 / § 12 des Berliner Straßengesetzes wird Ihnen im Wege der Straßenaufsicht unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes in o.g. Umfang erteilt.

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten.

Die Rückseite sowie die in der/n Anlage/n D genannten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen, Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt -Fachbereich Verwaltung- zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maerz

Fahrverbindungen
Bus: 184, 284, M 46 (mit
Fußweg)
U-Bahn:
U6 Kaiserin-Augusta-Str. o.
Alt-Tempelhof

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte nur
bargeldlos an die
Bezirkskasse
Tempelhof-Schöneberg

Kontonummer
34 04 - 109

1 130 003 007

510512700

Geldinstitut
Postbank Berlin
IBAN: DE 15 1001 0010 0003 4041 09
BIC / Swift Code: PBNKDEFF
Berliner Sparkasse
IBAN: DE 54 1005 0000 1130 0030 07
BIC / Swift Code: BELA2233
Berliner Bank AG
IBAN: DE 16 10070848510512700
BIC / Swift Code: BEBEDE33XXX

Bankleitzahl
100 100 10

100 500 00

100 708 48

Nebenbestimmungen

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar.
2. Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsodernutzung allen verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde bzw. Verkehrslenkung Berlin nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperrungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
3. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
4. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird das Land Berlin auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.
5. Im Falle eines Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen „Berlin“ nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen (inkl. evtl. Befestigungsmaterialien etc.).
6. Es wurde vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 € (0,50 € je Plakat) hinterlegt. Diese wird frühestens ab 04.11.2013 ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen oder Schäden durch die Plakatierung festgestellt und sämtliche Plakate entfernt wurden.
7. **Dem Fachbereich Verwaltung ist unverzüglich nach Erhalt der Erlaubnis, schriftlich ein für die Aufhängung namentlich Verantwortlicher nebst Mobilfunknummer mitzuteilen.**

Hinweise

Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt gem. § 28 des Berliner Straßengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in einer Datei beim Landesamt für Informationstechnik gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gem. § 25 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG -in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 16/54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2011 (GVBl. S. 51), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Datenregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- (1) Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert am 4. Dezember 2008, GVBl. S. 466.
- (2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I 2248).
- (3) Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.12.2009 (GVBl. S. 707).
- (4) § 32 Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 23.07.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084)
- (4) Sondernutzungsbgsgebührenverordnung (SNGebV) vom 12.6.2006 zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 160).

Nebenbestimmungen für Plakatwerbung

Folgende Verkehrseinrichtungen dürfen ausdrücklich nicht belegt werden:

- Verkehrszeichenmaste
 - Haltestellenmaste
 - Ampelmaste
 - Fußgängerschutzgitter
 - Poller u.ä.
 - Lichtmasten, an denen sich Hinweistafeln (Denkmal) „Orte des Erinnerns“ im Bayerischen Viertel (OT Schöneberg) befinden
- Die Anbringung der Schilder darf nur auf folgende Weise erfolgen:
 - ebenerdig unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes (Schrammbordmaß) von 0,5 m zur Fahrbahn bzw. 0,25 m zum Radweg sowie einer verbleibenden Gehwegbreite von mind. 1,50 m
 - oder
 - im Luftraum darf die Höhe der Unterkante (lichte Höhe) der Zusatzeinrichtung im Fahrbahnbereich 4,5 m und im Fußgängerbereich 3,00 m nicht unterschreiten.
 - je Lichtmast sind maximal **vier** Plakate übereinander zulässig (nur nach Maßgabe des freien Platzes!)
 - Gemäß § 32 des Bundeswahlgesetzes ist am Tage der Wahl jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung in oder an Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Wahlgebäude, **verboten**.
 - Wahlplakate in **geschützten Grünanlagen** (auch wenn sie nur am Rand stehen sollen) sind **nicht** gestattet. Dies betrifft insbesondere denkmalgeschützte Anlagen und Anlagenteile mit hoher stadtbildprägender Funktion.
 - Die Plakate dürfen nicht im Traubereich geschützter Bäume verankert oder an Baumstämmen, Baumstützen/-böcken (unabhängig vom Schutzstatus) angebunden werden.
 - Für die Befestigung der Halterungen dürfen ausschließlich nichtrostende Materialien verwendet werden.
 - Zwischen der Zusatzeinrichtung und dem Mast ist zum Schutz des Anstrichs eine nichtklebende Unterlage zu verwenden.
 - Die Verwendung selbstklebender Materialien ist **nicht** gestattet!
 - Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht bedeckt werden. Laternen, Bäume, Feuermelder und dergleichen sind ggf. durch Ummantelungen zu schützen. Den Leitungsverwaltungen ist auf Verlangen jederzeit und uneingeschränkt die Durchführung von Kontrollen, Reparaturen usw. an den Versorgungsleitungen o.ä. zu ermöglichen.
 - Die Anbringung ist nur mit einem Mindestabstand von 20 m zum Kreuzungsbereich zulässig. Werden diese Abstände nicht eingehalten oder die Aufbauten in sonstiger Weise verkehrsgefährdend angebracht, sind die Plakate nach einmaliger – auch mündlicher Aufforderung – spätestens innerhalb von 24 Stunden entweder ersatzlos zu entfernen oder so zu platzieren, dass die Einhaltung der Erlaubnisbedingungen gewährleistet und eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen wird.
 - Die Plakate sind so zu befestigen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit anderer, nicht gefährdet werden. Dies ist durch regelmäßige Kontrollen – mindestens wöchentlich – zu überprüfen.
 - Gehwege, Fußgängerzonen und Vegetationsflächen dürfen auch zum Zwecke des Auf- und Abbaus nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
 - Bei anfallenden Bauarbeiten sind die Tafeln auf Anordnung der örtlichen Bauleitung unverzüglich zu entfernen.

- Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen diese Nebenbestimmungen bei zukünftigen Genehmigungsverfahren derart berücksichtigt werden, dass eine weitere Genehmigung u.U. nicht erteilt werden kann.
- Nach Ablauf des genehmigten Plakatierungszeitraums sind die Plakate vollständig, inklusive Befestigungsmaterial vollständig zu entfernen und fach- und sachgerecht zu entsorgen.
- Nach Überschreitung der Genehmigungsdauer behält das Land Berlin sich das Recht vor, die Zusatzeinrichtungen zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, bis zu vier Wochen zur Abholung bereitzuhalten und anschließend nach den geltenden Vorschriften die Entsorgung zu veranlassen. Anfallende Kosten sind vom Sondernutzer zu tragen.
- Den Anweisungen des Fachbereiches Tiefbau/Verwaltung, der Straßenverkehrsbehörde, der Feuerwehr, des Ordnungsamts und der Polizei sowie der Vattenfall Europe Netzservice GmbH (BerlinLicht) ist sofort nachzukommen.
- An Lichtmasten, Straßenbäumen und anderen Einrichtungen dürfen keine Bohrungen vorgenommen werden.
- Bereits bestehende Einrichtungen dürfen nicht verhängt werden (z.B. Mastenschilder der Draussenwerber GmbH).

Folgende Auflagen sind zu erfüllen, wenn Zusatzeinrichtungen an Lichtmasten der öffentlichen Beleuchtung befestigt werden:

1. An den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
2. **Die Wartung der Leuchte und des Lichtmastes darf nicht behindert werden (Mastklappe und LM-Nummer darf nicht verdeckt werden).**
3. Es darf keine Beeinträchtigung der Beleuchtung eintreten.
4. **Die Zusatzeinrichtung(en) darf (dürfen) nur an Lichtmasten montiert werden, an denen sich keine Signalgeber einer Lichtsignalanlage, Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen (§ 33(2) StVO) befinden. Die Sichtbarkeit von o.g. Verkehrseinrichtung darf nicht beeinträchtigt werden.**
5. An historischen Masten ist das Anbringen von Zusatzeinrichtungen im Sinne dieser Nebenbestimmungen nicht gestattet.
6. Sie haften für alle Schäden, die anlässlich der Sondernutzung (Vorhandensein, An- und Abbau, Herabfallen usw.) etwa entstehen sollten. Sie verpflichten sich, alle entstehenden Schäden an den Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Ihre Kosten durch das vom Eigentümer zu benennende Unternehmen beseitigen zu lassen. Gleichzeitig stellen Sie das Land Berlin von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen das Land Berlin erhoben werden.
7. Sollten Zusatzeinrichtungen trotzdem an nicht erlaubten Stellen angebracht werden, werden sie aus Gründen der Sicherheit entfernt und auf dem Lagerplatz des Betreibers der Straßenbeleuchtung zur Abholung gelagert.